

Allgemeine Bedingungen der Annullierungsversicherung

Art. 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Versicherer: AXA Assistance SA – Avenue Louise 166/1, 1050 Brüssel - E-Mail. claims-ip@axa-assistance.com (Unternehmensnummer: BE 0415.591.055), genehmigt von der Belgischen Nationalbank und der FSMA unter der Nummer 487.

Versicherte: die Person, die bei der Ardennes-étape eine Reservierung für ein Ferienhaus bucht und eine Versicherung abschließt.

Versicherungsnehmer: Asteria srl Ardennes-étape avenue Constant Grandprez 29, 4970 Stavelot

Überlassungsvertrag: jegliche Reservierung von Ferienhäusern, die vom Versicherten bei der Ardennes-étape abgeschlossen wird.

Abreisedatum: das Datum, das in angemessener Weise Rechnung trägt mit der Reisedauer, um sich zu dem im Überlassungsvertrag angegebenen Anfangsdatum des Aufenthalts auf direktem Wege zum Ferienhaus zu begeben.

Eintragungsdatum: das Datum, an dem die Reservierung des Ferienhauses bei Ardennes-étape gebucht worden ist.

Mitreisender: Die Person oder das Paar, einschließlich der zusammenlebenden Familienmitglieder, mit denen die Versicherte beschlossen hat gemeinsam ein Ferienhaus zu reservieren.

Lebenspartner: die Person, mit der die Versicherte eine gesetzliche oder faktische Lebensgemeinschaft bildet und die sich ständig an demselben Wohnsitz aufhält.

Krankheit: der veränderte Gesundheitszustand, der mit der Erfüllung des Überlassungsvertrags nicht vereinbar ist und als solches von einem zugelassenen Arzt bestätigt worden ist.

Unfall: die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit durch eine äußere Ursache, die von einem zugelassenen Arzt aus medizinischer Sicht als mit der Erfüllung des Überlassungsvertrags unvereinbar bestätigt wird.

Erhebliche Sachschäden an Immobilien: außergewöhnlicher und unfallbedingter Schaden, einschließlich Diebstahls, der sich innerhalb von 30 Tagen vor der Abreise an den Immobilien der Versicherten bzw. an den gewerblichen Immobilien ereignet, die die Versicherte als Eigentümer oder als Mieter nutzt.

Art. 2. VERSICHERUNGSSUMME

Der Gesamtpreis der Reservierung beträgt höchstens 10.000 € je Versicherter.

Art. 3. GARANTIE

A. STORNIERUNGSKOSTEN

Die Garantie dient dazu, die Stornierungs- und Änderungskosten zu erstatten, die vom Versicherten gemäß den Bedingungen des Verfügbarkeitsvertrags im Falle einer Stornierung oder Änderung aus einem der folgenden Gründe zu zahlen sind:

- Krankheit, Unfall oder Todesfall:
 - Der Versicherten, ihres Lebenspartners oder eines Verwandten bis zum 2. Grad, einschließlich der Schwiegerfamilie.
 - Der Person, die mit der Versicherten zusammenlebt und für deren Unterhalt und Personensorge er aufkommt.
 - Des (der) offiziellen Verlobten, sowie dessen (deren) Eltern bis zum 1. Verwandtschaftsgrad.
- Betriebsbedingte Kündigung der Versicherten oder ihres Ehepartners durch den Arbeitgeber.
- Streichung von der Versicherten bereits gewährten Urlaub, die infolge von Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder des Todesfalls des Kollegen, der den Versicherten ersetzt, von ihrem Arbeitgeber durchgesetzt wird.
- Im neuen Arbeitsvertrag, der abgeschlossen worden ist für eine ununterbrochene Frist von mindestens 3 Monaten die vorgesehene zwingende Präsenz der Versicherten.
- Unerlässliche Präsenz der Versicherten, die infolge der Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder Todesfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten beruflichen Ersatzes einen freien bzw. selbständigen Beruf ausübt.
- Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder Todesfall der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person, die mit der Sorge des minderjährigen oder behinderten Kindes der Versicherten betraut ist.
- Erhebliche Sachschäden an den Immobilien, die der Versicherten gehören bzw. von ihr gemietet werden, einschließlich Diebstahls, die sich innerhalb von 30 Tagen vor dem Abreisedatum ereignen.
- Zwingende Präsenz der Versicherten als:
 - Zeuge oder Geschworener vor Gericht.
 - Student zum Ablegen einer Nachprüfung während des Zeitraumes, der sich vom Tag der Abreise bis 30 Tage nach dem Rückreisedatum erstreckt.

- Wenn die Versicherte oder ein Mitglied ihrer Familie bis zum 1. Verwandtschaftsgrad eingeladen bzw. betraut wird mit:
 - Rechtsgeschäften öffentlicher Behörden, während der Adoption eines Kindes;
 - Einer dringenden Organtransplantation (als Spender oder Empfänger).
- Für den Fall, wo die Versicherte aus medizinischen Gründen die für die Reise erforderlichen Impfungen nicht erhalten kann.
- Komplikationen oder Störungen bei der Schwangerschaft der Versicherten oder eines Mitgliedes ihrer Familie bis zum 1. Verwandtschaftsgrad, einschließlich der vorzeitigen Entbindung, die mindestens 1 Monat vor der errechneten Frist erfolgt.
- Die Schwangerschaft der Versicherten oder der Mitreisenden, insofern die Reise während den letzten 3 Schwangerschaftsmonaten vorgesehen war und diese Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Reservierung der Reise nicht bekannt war.
- Die Verweigerung eines Visums durch die Behörden des Bestimmungslandes
- Diebstahl oder vollständige Außerbetriebsetzung des Privatfahrzeugs der Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls oder eines Feuers innerhalb von 7 Tagen, die dem Abreisedatum vorhergehen bzw. während der Reise zum Urlaubsbestimmungsort. Allerdings bleibt die Autopanne vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz wird ebenfalls jeglichem Versicherten im Fall einer Stornierung zuteil, die für die gesamten Reiseteilnehmer durch den Verantwortlichen (Gruppenleiter) erfolgt, und dies aus einem der oben angeführten Gründe, vorausgesetzt das gesamte Mietverhältnis wird bei Inter Partner Assistance SA versichert.

B. URLAUBSUNTERBRECHUNG

Der Versicherungsschutz hat die Rückerstattung verlorener Urlaubstage zum Gegenstand, wenn die Versicherte aus einem der nachstehend angeführten Gründe ihren Aufenthalt vorzeitig hat unterbrechen müssen:

- Krankheit, Unfall oder Todesfall:
 - Der Versicherten, ihres Ehepartners oder eines Verwandten bis zum 2. Verwandtschaftsgrad, einschließlich der Schwiegerfamilie.
 - Der Person, die mit der Versicherten zusammenlebt und für deren Unterhalt und Personensorge er aufkommt.
 - Des (der) offiziellen Verlobten, sowie dessen (deren) Eltern bis zum 1. Verwandtschaftsgrad.
- Todesfall oder Krankenhausaufenthalt eines Mitglieds der Familie, bei der die Versicherte ihren Urlaub verbringt.
- Unerlässliche Präsenz der Versicherten, der infolge der Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder Todesfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten beruflichen Ersatzes einen freien bzw. selbständigen Beruf ausübt.
- Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder Todesfall der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person, die mit der Sorge des minderjährigen oder behinderten Kindes der Versicherten betraut ist.
- Erhebliche Sachschäden an Immobilien der Versicherten, einschließlich von Diebstahl, der während der Reise erfolgt.
- Zwingende Präsenz der Versicherten als Zeuge oder Geschworener vor Gericht.
- Wenn die Versicherte eingeladen bzw. betraut wird mit:
 - Rechtsgeschäften öffentlicher Behörden, während der Adoption eines Kindes;
 - Einer dringenden Organtransplantation (als Spender oder Empfänger).
- Komplikationen oder Störungen bei der Schwangerschaft der Versicherten oder eines Mitgliedes ihrer Familie bis zum 1. Verwandtschaftsgrad, einschließlich der vorzeitigen Entbindung, die mindestens 1 Monat vor der errechneten Frist erfolgt.
- Diebstahl oder vollständige Außerbetriebsetzung des Privatfahrzeugs der Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls oder eines Feuers zum Zeitpunkt der Abreise bzw. während der Reise zum Urlaubsbestimmungsort. Allerdings bleibt die Autopanne vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz wird ebenfalls jeglichem Versicherten im Fall einer Unterbrechung des Mietverhältnisses zuteil, die für die gesamten Reiseteilnehmer durch den Verantwortlichen (Gruppenleiter) erfolgt, und dies aus einem der oben angeführten Gründe, vorausgesetzt das gesamte Mietverhältnis wird bei Inter Partner Assistance SA versichert.

Art. 4. Ausschlüsse

- Erkrankungen, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police und/oder der Buchung der Reise bereits spezielle Untersuchungen und/oder Behandlungen geplant waren (unter Ausnahme von Routine-Untersuchungen);
- Fortschreitende angeborene Krankheiten.
- Unfälle oder Störungen, die sich ergeben aus:
 - Der Praxis des Bergsteigens über ungebahnte Wege, Großwildjagd, Höhlenforschung, Unterwasserfischerei oder Kampfsportarten.
 - Der Teilnahme an jeglichen Rennen, Geschwindigkeitstests oder -wettbewerben.
 - Der Ausübung von Sportarten zu gewerblichen Zwecken oder gegen Entgelt, einschließlich des diesbezüglichen Trainings.
- Seelische, neuropathische und psychosomatische Störungen, außer bei mindestens einwöchigem Krankenhausaufenthalt.
- Schwangerschaftsabbrüche.
- Zahlungsunfähigkeit der Versicherten.
- Verspätungen verursacht durch Verkehrsstockung und weitere gewöhnliche Vorfälle.
- Verwaltungskosten, Visa und ähnliche Kosten.
- Absichtliche Handlungen der Versicherten.
- Selbstmord der Versicherten.

- Alkoholmissbrauch, oder Verwendung von Arzneimitteln oder Suchtstoffen, die nicht von einem Arzt verordnet worden sind.
- Naturkatastrophen, wie Lawinen, Steinschläge, Felsrutsch, Bergrutsch, nachgebende Schneemassen, Frost, Hochwasser, Überschwemmung, Orkan.
- Auswirkungen von Nuklear- oder Atomunfällen bzw. -strahlungen.
- Krieg, Streiks, Krawalle, Bürgerkrieg oder jegliche gewalttätige Ausschreitungen in Gruppen, es sei denn die Versicherte beweist, dass es zwischen dem Schadensfall und dem schadensbegründenden Ereignis keinen Kausalzusammenhang gibt.
- Aufgrund von Reisebeschränkungen, die sich direkt aus der Erklärung einer Epidemie oder Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation ergeben, sind Stornierungen ausgeschlossen. Es besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Versicherte vor der Reise erkrankt. Ein ärztliches Attest ist erforderlich, um diese Annullierung zu begründen.

Die vorgenannten Ausschlüsse sind nicht nur für den Versicherten anwendbar, sondern auch gegenüber Personen, deren Gesundheitszustand die Ursache für die Anfrage einer Intervention ist.

Art. 5. ZAHLUNG DER SCHADENSERSATZBETRÄGE

A. STORNIERUNGSKOSTEN

Inter Partner Assistance SA erstattet:

- Im Fall einer Stornierung durch die Versicherte vor Antritt des Aufenthalts: 100 % der vertraglich von der Versicherten geschuldeten Stornierungskosten, einschließlich der vom Reiseveranstalter- Zwischenhändler geforderten Kosten, die auf 10% des Gesamtpreises der Reservierung begrenzt sind.
- Im Fall der Stornierung durch den Mitreisenden und wenn die Versicherte beschließt allein abzureisen, zusätzliche Hotelkosten und/oder Kosten, welche durch die die Stornierung begründende Änderung entstanden sind. Die Intervention von Inter Partner Assistance SA wird sich jedoch auf den im Fall einer Stornierung laut Vertrag geschuldeten Entschädigungsbetrag begrenzen.
- Im Fall von Außerbetriebsetzung des Privatfahrzeugs kann die Versicherte die Reise mit einem Mietwagen antreten. In diesem Fall beteiligt sich Inter Partner Assistance SA am Nettomietpreis im Rahmen der geschuldeten Stornierungskosten. Straßenbenutzungsgebühren, Kraftstoff- und Versicherungskosten bleiben zu Lasten der Versicherten.

Die Intervention von Inter Partner Assistance SA wird keinesfalls den Gesamtpreis der Reservierung überschreiten, der auf dem Überlassungsvertrag angegeben ist, und wird immer berechnet unter Zugrundelegung der vertraglich geschuldeten Stornierungskosten, entsprechend den Bedingungen des Überlassungsvertrags, im Fall einer Stornierung innerhalb von 48 Stunden, nachdem die Versicherte von dem Ereignis erfahren hat, das die Stornierung erforderlich gemacht hat.

Die Verhältnisregel wird für den Fall angewandt, wo das versicherte Gesamtkapital nicht dem Gesamtpreis der Reservierung entspricht.

B. URLAUBSUNTERBRECHUNG

Inter Partner Assistance SA erstattet:

- Den nicht beiträgbaren Teil des Gesamtpreises der Reservierung anteilig zu den verlorenen Urlaubstagen, ab dem Tag der Rückkehr zum Wohnsitz oder dem Tag des Krankenhausaufenthalts im Ausland, hat die Versicherte die Wahl zwischen:
 - Entweder der unmittelbaren Zahlung der Entschädigungssumme der verlorenen Urlaubstage;
 - Oder einem Gutschein, der während 1 Jahres gültig ist, und bei einer nächsten Reise, die in derselben Reiseagentur und bei demselben Reiseveranstalter zu buchen ist, vergolten wird. In diesem Fall wird die Entschädigungssumme um 10 % erhöht;
- Im Fall von Außerbetriebsetzung des Privatfahrzeugs während der Reise kann die Versicherte ihre Reise mit einem Mietwagen fortsetzen. In diesem Fall beteiligt sich Inter Partner Assistance SA sich im Rahmen des normal fälligen für die Entschädigung der verlorenen Urlaubstage fälligen Betrags am Mietpreis. Straßenbenutzungsgebühren, Kraftstoff- und Versicherungskosten bleiben zu Lasten der Versicherten.

Art. 6. BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

Der Versicherungsvertrag tritt am Datum der Unterzeichnung des Überlassungsvertrags in Kraft und endet am Ende desselben Überlassungsvertrags.

Art. 7. PFLICHTEN DER VERSICHERTEN

Der Versicherte hält sich an nachstehende Pflichten:

- AXA Assistance unverzüglich in Kenntnis setzen und ihr ab dem Zeitpunkt, wo die Versicherte die Möglichkeit dazu hat, innerhalb von 7 Tagen eine schriftliche Erklärung zukommen lassen an +32 2 552 51 75 oder per Post an AXA Assistance – Service Remboursement Ardennes-étape, Avenue Louise 166/1, 1050 Brüssel - Belgien.
- Sich an die Anweisungen von AXA halten und ihr alle Auskünfte und/oder Dokumente zustellen, die sie für notwendig oder nützlich erachtet.

- Alle erforderlichen und nützlichen Maßnahmen ergreifen, um die Stornierungskosten bestmöglich einzuschränken, d. h. die Versicherte teilt der Reiseagentur oder dem Reiseveranstalter das Ereignis mit, das die Stornierung hervorrufen könnte, sobald er von diesem Ereignis erfährt.
- Im Fall eines Unfalls, der sich im Ausland ereignet hat oder im Fall einer Krankheit, die im Ausland aufgetreten ist, das vom im Ausland behandelnden Arzt ausgestellte ärztliche Attest vorlegen.

Art. 8. VEREINBARE BESTIMMUNGEN

- Der Zustellungsort wird gesetzlich festgelegt, der von der Gesellschaft Inter Partner Assistance SA befindet sich an ihrem Gesellschaftssitz, der der Versicherten an der im Versicherungsvertrag angegebenen Adresse.
- Mit der Zahlung der Entschädigungssumme tritt Inter Partner Assistance SA automatisch gegen eventuelle Verantwortungsträger in die Rechte der Versicherten ein.
- Bei Anfechtungen, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, findet die belgische Gesetzgebung Anwendung.
- Jegliche Aktionen in Bezug auf die Regulierung des Schadenfalls, die aus vorliegendem Versicherungsvertrag hervorgehen, verjähren nach 3 Jahren, ab dem Tag des Ereignisses, das den Anspruch darauf begründet hat.

Art. 9. SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Inter Partner Assistance, S.A. deren eingetragener Gesellschaftssitz sich in 166, avenue Louise, 1050 Brüssel befindet und bei der Zentralen Unternehmensdatenbank unter der Nr. 0415.591.055 registriert ist (im Folgenden als "Inter Partner Assistance" bezeichnet).

Zweck der Verarbeitung und Empfänger der Daten

Inter Partner Assistance kann personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt wurden oder die Inter Partner Assistance rechtmäßig von Mitgliedsunternehmen der AXA-Gruppe, von mit ihnen verbundenen Unternehmen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten erhalten hat, für folgende Zwecke verarbeiten

- Verwaltung der Personaldatei
- Verwaltung des Versicherungsvertrags
- die Kundenbetreuung
- Verwaltung der Beziehung zwischen Inter Partner Assistance und dem Versicherungsagenten
- Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von Betrug
- Kampf gegen Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus
- Portfolio-Überwachung
- statistische Studien

In dem Maße, in dem die Mitteilung personenbezogener Daten zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten an andere Unternehmen, die Mitglieder der AXA-Gruppe sind, an Unternehmen und/oder Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, medizinische Berater, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsgesellschaften, Vertreter, Tarifüberwachungsbüros, Schadenregulierungsbüros, Datassur) übermittelt werden. Außerdem können diese Daten an die Aufsichtsbehörden, die zuständigen öffentlichen Dienste und alle anderen öffentlichen oder privaten Stellen übermittelt werden, mit denen Inter Partner Assistance entsprechend der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen muss.

Datenverarbeitung für Direktmarketingzwecke

Von der betroffenen Person selbst mitgeteilte oder rechtmäßig von Inter Partner Assistance direkt erhaltene personenbezogene Daten können an andere Gesellschaften der AXA-Gruppe und an Gesellschaften, die mit Inter Partner Assistance in Verbindung stehen, und/oder an Versicherungsagenten zum Zwecke des eigenen Direktmarketings oder zum Zwecke gemeinsamer Direktmarketingaktionen (kommerzielle Aktionen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenabgleich, Bekanntheitsgrad, ...) weitergegeben werden, um die Kenntnis gemeinsamer Kunden und Interessenten zu verbessern, sie über ihre jeweiligen Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zukommen zu lassen.

Um in Bezug auf das Direktmarketing die am besten geeigneten Dienstleistungen anbieten zu können, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister zugunsten von Inter Partner Assistance, anderen Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder dem Versicherungsagenten tätig sind. Diese Verarbeitungsvorgänge sind für die berechtigten Interessen von Inter Partner Assistance erforderlich, die in der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf die Zustimmung der betroffenen Person gestützt werden.

Übertragung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Sonstige Unternehmen der AXA-Gruppe, Unternehmen und/oder mit ihnen verbundene Personen, an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Falle von Übertragungen personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält Inter Partner Assistance die für solche Übertragungen geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen ein. Vor allem gewährleistet das Unternehmen ein angemessenes Schutzniveau für die auf diese Weise übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission eingerichteten alternativen Mechanismen, wie z.B. Standardvertragsklauseln oder die verbindlichen Unternehmensregeln der AXA-Gruppe im Falle von konzerninternen

Transfers (Mon. B. 6/10/2014, S. 78547). Die betroffene Person kann eine Kopie der von Inter Partner Assistance getroffenen Maßnahmen zur Übertragung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erhalten, indem sie ihren Antrag an Inter Partner Assistance unter der unten angegebenen Adresse ("Kontakt Inter Partner Assistance") sendet.

Aufbewahrung von Daten

Die in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von Inter Partner Assistance während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses oder der Verwaltung der Schadenakte aufbewahrt, wobei die Daten aktualisiert werden, wenn die Umstände dies verlangen, wobei die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder die Verjährungsfrist verlängert wird, um Ansprüche oder mögliche Regressansprüche bearbeiten zu können, die nach dem Ende des Vertragsverhältnisses oder nach der Schließung der Schadenakte eingeleitet werden.

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Angeboten, die abgelehnt wurden oder die von Inter Partner Assistance nicht angenommen wurden, werden von Inter Partner Assistance bis fünf Jahre nach Abgabe des Angebots oder der Ablehnung des Vertragsabschlusses aufbewahrt.

Erfordernis der Angabe personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten über die betroffene Person, die Inter Partner Assistance anfordert, sind für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich. Die Unterlassung der Angabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Ausführung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

Inter Partner Assistance hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten und zum Schutz vor unbefugtem Zugriff, Missbrauch, Änderung oder Löschung ergriffen.

Inter Partner Assistance hält sich zu diesem Zweck an Sicherheits- und Servicekontinuitätsstandards und bewertet regelmäßig das Sicherheitsniveau ihrer Prozesse, Systeme und Anwendungen sowie das ihrer Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von Inter Partner Assistance eine Bestätigung zu erhalten, ob personenbezogene Daten über sie/ihn verarbeitet werden oder nicht, und, falls ja, Zugriff auf diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten korrigieren zu lassen und, falls notwendig, ungenaue oder unvollständige personenbezogene Daten vervollständigen zu lassen;
- unter bestimmten Umständen ihre personenbezogenen Daten löschen zu lassen;
- die Verarbeitung personenbezogener Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- sich aus Gründen, die mit ihrer besonderen Situation zusammenhängen, der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund der berechtigten Interessen von Inter Partner Assistance zu widersetzen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche darf personenbezogene Daten nicht mehr verarbeiten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass es berechtigte und zwingende Gründe für die Verarbeitung gibt, die die Interessen sowie die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Direktmarketingzwecke, einschließlich der Erstellung von Profilen für Direktmarketingzwecke, zu widersprechen;
- keiner Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich der Erstellung von Profilen, basiert, die rechtliche Auswirkungen hat, die ihn betreffen oder ihn erheblich beeinträchtigen; wenn jedoch eine solche automatisierte Verarbeitung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags notwendig ist, hat er/sie das Recht, eine menschliche Intervention durch Inter Partner Assistance zu erwirken, ihren/ihren Standpunkt zu äußern und die Entscheidung von Inter Partner Assistance anzufechten;
- ihre personenbezogenen Daten, die sie Inter Partner Assistance zur Verfügung gestellt hat, in einem strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgt und (ii) die Verarbeitung mittels automatisierter Verfahren erfolgt; und zu erreichen, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, insofern dies aus technischer Sicht möglich ist;
- ihre Einwilligung unbeschadet der rechtmäßig vor dem Widerruf der Einwilligung durchgeführten Verarbeitung jederzeit zurückzuziehen, wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht;

Kontakt Inter Partner Assistance

Zur Ausübung ihrer Rechte kann sich die betroffene Person mit einer Fotokopie beider Seiten des Personalausweises an Inter Partner Assistance wenden:

- per Post:
Inter Partner Assistance - Datenschutzbeauftragter, Avenue Louise 166/1, 1050 Brüssel
- per E-Mail:
dpo.BNL@axa-assistance.com

Inter Partner Assistance bearbeitet Anträge innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Abgesehen von offenkundig unbegründeten oder übertriebenen Anträgen wird für die Bearbeitung ihrer Anträge keine Zahlung verlangt.

Einreichen einer Beschwerde

Sollte die betroffene Person der Meinung sein, dass Inter Partner Assistance die einschlägigen Bestimmungen nicht einhält, wird sie gebeten, sich vorrangig mit Inter Partner Assistance in Verbindung zu setzen.

Die betroffene Person kann auch eine Beschwerde bei der Behörde für den Schutz personenbezogener Daten unter folgender Adresse einreichen

Rue de la Presse, 35

1000 Brüssel

Tel. + 32 2 274 48 00

commission@privacycommission.be

Außerdem kann die betroffene Person eine Beschwerde beim Gericht erster Instanz ihres Wohnsitzes einreichen.

Art. 10. REKLAMATIONSBEARBEITUNG

Um Ihnen noch besser dienen zu können, prüfen wir kontinuierlich die Qualität unserer Produkte und das Niveau unserer Dienstleistung. Wenn Sie trotz allem nicht zufrieden sind, mailen Sie uns (quality.brussels@axa-assistance.com). Wir werden alles bewerkstelligen, um Ihnen so schnell wie möglich zu helfen.

Sie können sich mit Ihren Reklamationen auch an den Ombudsmann der Versicherungen wenden, Square de Meeus 35 - 1000 Brüssel, per Telefon unter 02 / 547 58 71 oder per Fax 02/547.59.75 oder per E-Mail aninfo@ombudsman.as, www.ombudsman.as

Art. 11. ANWENDBARES GESETZ

Das anwendbare Recht im Falle einer Klage ist belgisches Recht und die zuständigen Gerichte sind die Gerichte von Brüssel.